



RENACO

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Renaco – Netzwerk für Kinder in Lateinamerika und hat seinen Sitz in Neuenhagen bei Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Amtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltigen Bildungsprojekten für benachteiligte Kinder und deren Familien in Lateinamerika, insbesondere in Peru. Die Kinder und Jugendlichen sollen in die Lage versetzt werden, als Erwachsene langfristig positive Veränderungen in ihrem Umfeld zu bewirken.

Zur Zielsetzung und Zweck des Vereins werden folgende Maßnahmen angestrebt:

- a) Aufklärung und Informationsvermittlung über das Leben der Menschen in Lateinamerika, besonders Peru, an Schulen in Deutschland - z.B. durch Projektstage, Vorträge, Schulpartnerschaft und Pressebeiträge
- b) Durchführung von Bildungsprojekten in Lateinamerika, speziell Peru. Besonders gefördert wird zum Beispiel die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Verbesserung der Ausstattung von Schulen, Lehrerfortbildungen, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung, Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er ist gemeinnützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein Renaco – Netzwerk für Kinder in Lateinamerika e.V. hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Ziele des Vereins verpflichtet.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein folgende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich mitzuteilen, wie Anschriftenänderung oder Änderung der Bankverbindung.
- c) Fördermitglieder fördern den Verein mit Ihrem Mitgliedsbeitrag, besitzen jedoch auf den Mitgliederversammlungen weder Stimmrecht noch das Recht Anträge zu stellen. Von Ehrenmitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben, wenn sie der Mitgliederversammlung beiwohnen, erhalten sie jedoch ein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht und zahlen den festgelegten Jahresbeitrag.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinig durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c.) Vorbereitung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, per Email, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben lediglich ein Informationsrecht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- 4) Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- 5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen, durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

3) Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

6) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

#### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

- a) an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Unicef, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Im Übrigen gelten für den eingetragenen Verein die Vorschriften der §§ 55ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.10.2017 verabschiedet. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder

Neuenhagen, 13.01.2018

bei Satzungsänderung: